

99015006017000

Leistungen zur sozialen Teilhabe nach SGB IX

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109221965/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99015006017000
Leistungsbezeichnung I	Leistungen zur sozialen Teilhabe nach SGB IX
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Menschen mit Behinderung (015)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.12.2018
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_55.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_76.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_113.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_76.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_113.html
Teaser	Die Leistungen zur sozialen Teilhabe soll behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen befähigen oder unterstützen, möglichst selbstbestimmt, gleichberechtigt und eigenverantwortlich im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu leben.
Volltext	Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sollen behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen befähigen oder unterstützen, möglichst selbstbestimmt, gleichberechtigt und eigenverantwortlich im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu leben. Leistungen zur sozialen Teilhabe sind insbesondere: • Leistungen für Wohnraum (§ 76 Abs. 2 Nr. 1) • Assistenzleistungen (§ 76 Abs. 2 Nr. 2) • Heilpädagogische Leistungen (§ 76 Abs. 2 Nr. 3) • Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 76 Abs. 2 Nr. 4) • Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 76 Abs. 2 Nr. 5) • Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 76 Abs. 2 Nr. 6) • Leistungen zur Mobilität (§ 76 Abs. 2 Nr. 7)

Modul	Sachverhalt
	• Hilfsmittel (§ 76 Abs. 2 Nr. 8)
Erforderliche Unterlagen	Es ist ein Antrag beim zuständigen Rehabilitationsträger zu stellen.
Voraussetzungen	Es muss eine Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestehen, eintreten oder drohen, aber nicht nur vorübergehend (mindestens sechs Monate). Im Übrigen gibt es je nach Art der beantragten Leistung spezielle Voraussetzungen. Die Voraussetzungen für die Förderung werden durch Fachkräfte der Träger der Sozialhilfe oder anderer Rehabilitationsträger (zum Beispiel gesetzliche Rentenversicherung) geprüft.
Kosten	Für die eigentliche Bewilligung der Leistung fallen keine Kosten oder Gebühren an. Bei einigen Leistungsarten ist jedoch ein Eigenanteil zu erbringen. Ob und wie hoch dieser Eigenanteil ist, ist von Leistung zu Leistung unterschiedlich.
Verfahrensablauf	Es ist ein Antrag beim zuständigen Rehabilitationsträger zu stellen. Rehabilitationsträger für die Erbringung von Leistungen zur sozialen Teilhabe können gemäß § 6 SGB IX sein: • die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. Berufsgenossenschaften, Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand), wenn die Behinderung durch einen Arbeitsunfall im Betrieb, einen Unfall in der Schule oder auf dem Weg dorthin entstanden ist oder im Fall einer Berufskrankheit • die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden, z.B. bei Kriegs- und Wehrdienstschädigungen, Impfschäden oder Folgen von Gewalttaten (z. B. Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS) - Versorgungsamt, Hauptfürsorgestelle oder die örtlichen Fürsorgestellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten) • die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte)

Modul	Sachverhalt
	• die Träger der Eingliederungshilfe (in Mecklenburg-Vorpommern die kreisfreien Städte und Landkreise), wenn bei einer Behinderung kein anderer Träger zuständig ist und Bedürftigkeit besteht.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Eine Förderung kommt gemäß § 76 Absatz 1 SGB IX nur in Betracht, soweit nicht Leistungen nach dem Kapitel 9 SGB IX – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Kapitel 10 SGB IX – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Kapitel 11 SGB IX – Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen sowie nach dem Kapitel 12 SGB IX – Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbracht werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen haben einen Anspruch auf Leistungen, die ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern. Mögliche Benachteiligungen sollen damit vermieden oder ausgeglichen werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	siehe Verfahrensablauf
Formulare	Antragsformulare sind beim zuständigen Rehabilitationsträger erhältlich.
Ursprungsportal	Leistungen zur sozialen Teilhabe nach SGB IX, Benefits for social participation in accordance with SGB IX